



E-Rechnung ≠ PDF: Sie müssen schon JETZT umfangreiche Änderungen durchführen!

Sehr geehrte Mandanten und Freunde der nhs* group,

im Rahmen dieser E-Mail möchten wir Sie zu einigen wesentlichen Eckpunkten zum aktuellen Stand der Einführung von "Elektronischen Rechnungen" (E-Rechnungen) informieren.

Wie ist der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland?

Mit dem Gesetzesentwurf zum Wachstumschancengesetz, welcher am 17. November 2023 vom Bundestag verabschiedet wurde, ist die Einführung einer E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze ab dem 1. Januar 2025 vorgesehen. Das Gesetz wurde vom Bundesrat zunächst nun abgelehnt und an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Die Ablehnung des Gesetzes erfolgte aber nicht aufgrund der Regelungen zur elektronischen Rechnung. Es ist davon auszugehen, dass sich an den Regelungen nichts wesentliches mehr ändern wird.

Das vorrangige Ziel dabei ist es, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und die Mehrwertsteuerlücke zu schließen. Der deutsche Staat rechnet mit der verpflichtenden Einführung der E-Rechnungen mit mehreren Milliarden mehr Einnahmen. Die Motivation, den Start der Einführung noch einmal zu verschieben, ist damit insbesondere auch vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltslage des Bundes als sehr gering zu bezeichnen.

Wer ist von dieser Änderung betroffen in Deutschland?

Die Einführung der E-Rechnungspflicht soll in Deutschland für den B2B-Bereich erfolgen. Alle im Inland ansässigen Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne werden danach verpflichtet, E-Rechnungen für Ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen zu erstellen, wenn der Rechnungsempfänger ebenfalls im Inland ansässig ist. Ausnahmen existieren lediglich für einige steuerfreie Leistungen. Eine Zustimmung des Rechnungsempfängers ist damit dann nicht mehr notwendig.

Eine elektronische Rechnung ist nicht nur eine bloße pdf-Rechnung (digitale Rechnung)!

Für die elektronische Rechnung ist innerhalb der Europäischen Union die CEN-Format EN 16931 vorgesehen. Diese Europäische Norm definiert ein strukturiertes elektronisches Format, welches eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. In Deutschland erfüllen derzeit die Rechnungsformate ZUGFeRD 2.1.1 sowie die sog. XRechnung diese Norm. Beide Rechnungsformate bestehen aus einem Datensatz und im Falle der ZUGFeRD Rechnung ist dieser Datensatz noch um einen pdf-Datei ergänzt.

Alle anderen Rechnungen sind "sonstige Rechnungen"

Dies sind Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (pdf-Rechnung) oder auf Papier übermittelt werden.

Wann bestehen welche Pflichten für Rechnungsersteller und - empfänger?

Die Einführung der E-Rechnung erfolgt phasenweise in der Zeit zwischen dem 1.1.2025 und dem 1.1.2028. Die folgende Übersicht stellt die Pflichten zur Erstellung von E-Rechnungen und insbesondere auch die Pflichten zum Empfang von E-Rechnungen, jeweils nach Jahren, dar:



Besteht bereits Handlungsbedarf oder kann ich noch abwarten?

Ab dem 1. Januar 2025 sind alle Unternehmen verpflichtet, E-Rechnungen annehmen zu müssen. Die Pflicht zur Zustimmung durch den Rechnungsempfänger wird damit ab dem 1.1.2025 nicht mehr bestehen. Das bedeutet, dass die Unternehmen auch technisch in der Lage sein müssen, diese E-Rechnungen dann auch in der Buchhaltung verarbeiten zu können.

Für unsere Kunden sehen wir hier folgende Konstellationen:

- Die Buchhaltung des Unternehmens erfolgt durch uns oder durch die eigene Buchhaltungsabteilung in DATEV:
Die DATEV arbeitet zurzeit intensiv daran, den Empfang dieser Rechnungen über DATEV Unternehmen Online (DUO) zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Vorausgesetzt DATEV Unternehmen Online ist bereits implementiert, wird hier kein größerer Handlungsbedarf bei der Verarbeitung von Rechnungen bestehen. Zu beachten ist jedoch, dass Rechnungsprüfungs- und -freigabeprozesse spätestens dann auch vollständig auf eine digitale Lösung (z.B. DATEV Belegfreigabe comfort) umzustellen ist. Die Verteilung von Unterschriftsmappen o.ä. ist dann z.T. nicht mehr möglich.
- Die Buchhaltung des Unternehmens erfolgt durch eine andere Buchhaltungssoftware oder ein sog. ERP-System:
Es sollte kurzfristig mit dem jeweiligen Systemhaus/IT-Provider besprochen werden, was wann durch wen zu tun ist. Wir gehen stark davon aus, dass die Systemhäuser stark überlastet sein werden. D.h. je früher Sie sich darum kümmern, umso besser.

So entfällt der Vorrang der Papierrechnungen im Jahr 2025 und jedes Unternehmen kann E-Rechnungen ab diesem Zeitpunkt versenden. Es ist jedoch grds. möglich, bis zum 31. Dezember 2026 Papierrechnungen zu versenden. Andere elektronische Formate, wie bspw. Rechnungen im PDF-Format dürfen nur noch mit einer Einwilligung des jeweiligen Empfängers versendet werden.

Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000,00 Euro im B2B-Bereich zwingend E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit weniger Vorjahresumsatz wird diese Pflicht erst ab dem 1. Januar 2028 zu teil. Diese Unternehmen haben solange die Möglichkeit sonstige Rechnungen im EDI-Format zu versenden.

Es gilt hier frühzeitig zu handeln, da die Umstellung auf E-Rechnungen gegebenenfalls eine generelle Anpassung Ihrer internen Prozesse und der ERP-Systeme bedeuten kann. Auch die Mitarbeiter in der Buchhaltung aber auch in der Rechnungsstellung müssen hierzu geschult werden.

Ist das ein deutsches Thema oder betrifft das auch Unternehmen in anderen Ländern?

Es handelt sich bei der E-Rechnung keineswegs um eine deutsche Erfindung. Auch in anderen Ländern in der EU wird diese Verpflichtung aktuell umgesetzt und wie wir aus unserem winglobally Netzwerk wissen, sind auch bereits Staaten wie Singapur und Malaysia auf diesen Zug aufgesprungen.

Wie ist der Stand der E-Rechnungseinführung in anderen EU-Staaten?

Wir haben Ihnen einen Überblick über den aktuellen Stand in einigen wesentlichen EU-Ländern zusammengestellt (Redaktionsschluss: 31.12.2023):

IT Italien:

Italien, seit 2019 ein Vorreiter bei der elektronischen Rechnungsstellung, schreibt elektronische Rechnungen für alle Transaktionen vor. Ab Juli 2022 gilt dies auch für Auslandsgeschäfte und bei Überschreitung von Jahresumsatzschwellen. Ab 2024 sind auch Pauschalsteuerzahler verpflichtet.

FR Frankreich:

In Frankreich brach 2021 das Zeitalter der elektronischen Rechnungen an, insbesondere für Transaktionen im öffentlichen Sektor. Es gibt einen akribischen Übergangsplan, der vorsieht, dass große Unternehmen bis 2026 und KMU bis 2027 die Anforderungen erfüllen müssen. Akkreditierte Plattformen wie Chorus Pro sind hier Partner für eine nahtlose Umsetzung.

NL Die Niederlande:

In den Niederlanden ist die elektronische Rechnungsstellung für öffentliche Ausschreibungen ab Januar 2021 ein Muss. Zentrale öffentliche Verwaltungen nutzen Digipoort, während private Unternehmen mit der Zustimmung ihrer Kunden die digitale Transformation einleiten können. Ein schlanker Ansatz für ein digitales Zeitalter.

AT Österreich:

Österreich rechnet mit der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung um 2025 oder 2026, in Anlehnung an die europäischen Umsatzsteueränderungen. Auch wenn konkrete Details noch nicht bekannt sind, ist eine aufmerksame Erwartungshaltung der Schlüssel für Österreichs Schritte in Richtung modernisierte Umsatzsteuerprozesse.

ES Spanien:

Spaniens Umsatzsteuerumstellung steht unmittelbar bevor. Nach der Verabschiedung des Gesetzes haben Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 8 Millionen Euro ein Jahr Zeit, andere zwei Jahre, um auf die elektronische Rechnungsstellung umzustellen.

CH Schweiz:

E-Invoicing ist in der Schweiz seit 2016 für B2G-Transaktionen nur noch für Verträge über 5.000 CHF verpflichtend. B2B- und B2C-Transaktionen sind vorhanden und werden von der Regierung empfohlen, um die Effizienz zu steigern und die Kosten im Rechnungsstellungsprozess zu senken, sind aber nicht verpflichtend.

Bei Rückfragen steht die nhs*group jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Kontaktpersonen

Mathias Niehaus
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail

Stanislav Kofmann
Steuerberater

E-Mail